

# Personenschadenersatz in Belgien

Von *Ralph Lenz*, Rechtsanwalt in Eupen, Belgien

## In Kürze

*Als Richtlinie für die Entschädigung bei fehlerhaften Handlungen, also z.B. auch bei Verkehrsunfällen, dient in Belgien die sogenannte „indikative Tabelle“, die im Folgenden anhand aktueller Rechtsprechung näher erläutert wird.*

## I. Die Haftungsgrundlage

a. Nach Art. 1382 des belgischen ZGB muss jede Person, die durch eine fehlerhafte Handlung einer anderen Person einen Schaden zufügt, Schadenersatzansprüche leisten. Hierbei obliegt es der geschädigten Person, den Nachweis zu erbringen, dass die Gegenpartei einen Fehler begangen hat und dass ihr selbst ein Schaden entstanden ist, der im ursächlichen Zusammenhang zu dem Fehler des Gegners steht.

In anderen Worten: das Unfallopfer muss nachweisen, dass sein Schaden durch den Fehler der Gegenpartei entstanden ist.

b. Die sogenannten „schwachen Verkehrsteilnehmer“ werden unabhängig von der Schuldfrage für alle Körperschäden entschädigt. Diese Personen haben gemäß Art. 29 des Gesetzes vom 21. 11. 1989, vervollständigt durch das Gesetz vom 19. 1. 2001 Anrecht, ihre Schadenersatzansprüche zu stellen für alle Körperschäden (unter anderem das Schmerzensgeld, der Einkommensverlust, die Rückvergütung der medizinischen Kosten, usw. unter Ausschluss lediglich der rein materiellen Schäden, wie z.B. die Schäden am Fahrzeug, die Abschleppkosten, usw.). Die Begünstigten dieser Gesetzgebung sind alle Verkehrsoffer mit Ausnahme des Fahrers, so z.B. die Beifahrer und Insassen der Fahrzeuge, die Fußgänger, Fahrradfahrer usw. Die Forderungen sind an eine Haftpflichtversicherung eines der Unfallfahrzeuge zu richten, unabhängig von der Haftungsfrage, d.h. nicht unbedingt gegen die Haftpflichtversicherung des unfallverantwortlichen Fahrers. Lediglich bei einem beabsichtigten Fehlverhalten verliert das Unfallopfer seinen Entschädigungsanspruch.

## II. Der Schadensumfang – die indikative Tabelle

Die zuständigen Gerichte in Belgien sind befugt, für jeden konkreten Fall die Entschädigungen nach freiem richterlichen Ermessen festzulegen, so dass für verschiedene Schadensposten die Rechtsprechung in Belgien unterschiedlich ist.

Als Richtlinie sowohl für die geschädigten Personen, als auch für die Gerichte, sowie für die Versicherungsgesellschaften bei einer außergerichtlichen Entschädigung dient die sogenannte „indikative Tabelle“. Es handelt sich hierbei um eine Auflistung der verschiedenen Schadenersatzansprüche, die gefordert werden können. Diese Tabelle wird durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Anwaltskammern, der Vereinigung der Richter und der Vereinigung der Versicherungsgesellschaften erstellt. Sie hat jedoch lediglich einen hinweisenden Charakter und ist keinesfalls verbindlich.

Die Gerichte sind somit nicht verpflichtet, diese indikative Tabelle zu berücksichtigen. Oftmals fallen die Entschädigungen, die die Gerichte gewähren, für verschiedene Schadensposten wesentlich höher aus als die Summen, die in der indikativen Tabelle vorgesehen sind. Es obliegt somit der geschädigten Person, bzw. des Rechtsvertreters des Unfallopfers durch eine gute Kenntnis der belgischen Rechtsprechung für verschiedene Schadensposten von der indikativen Tabelle abzuweichen und weitaus höhere Forderungen zu stellen.

Die Versicherungsgesellschaften in Belgien halten sich meistens streng an die Entschädigungen, die in dieser indikativen Tabelle vorgesehen sind oder bieten gar eine geringere Entschädigung dem Unfallopfer an. Insbesondere bei einer außergerichtlichen Entschädigung ist es daher wichtig die Versicherungsgesellschaften darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung für verschiedene Schadensposten weitaus höhere Entschädigungen vorsieht.

Die letzte indikative Tabelle wurde am 14. 10. 2008 veröffentlicht.

Im nachfolgenden Beitrag versucht der Autor nach Möglichkeit einen Vergleich vorzunehmen zwischen den Summen, die in der indikativen Tabelle vorgesehen sind und den Entschädigungen, die die Rechtsprechung gewährt.

\* Dieser Beitrag erhebt keinesfalls den Anspruch der Vollständigkeit.

## III. Der Personenschaden

Erleidet eine Person durch einen Verkehrsunfall Verletzungen, so hat das Unfallopfer Anrecht auf folgende Schadenersatzansprüche:

1. Die Rückerstattung der Unkosten
2. Einen Schadenersatz für den moralischen und den materiellen Schaden während der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität
3. Einen Schadenersatz für den moralischen und den materiellen Schaden für die Dauerinvalidität und / oder die Dauerarbeitsunfähigkeit
4. Für die Erben des verstorbenen Verkehrsoffers, eine moralische Entschädigung für das Ableben des Verstorbenen und eine materielle Entschädigung für den Einkommensverlust und die Beerdigungskosten

### 1. Die Rückerstattung der Unkosten

#### 1.1 Die Arzt- und Arzneikosten sowie alle anderen medizinischen Kosten

Das Unfallopfer hat Anrecht auf Rückerstattung aller Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden unter der Voraussetzung, dass diese Kosten auch effektiv nachgewiesen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehen. Lediglich die Eigenbeteiligung des Unfallopfers wird erstattet, da in den meisten Fällen die Krankenkassen einen großen Teil der Kosten übernehmen. Daher muss der Beleg der anteilmäßigen Rückvergütung der Kosten durch die Krankenkasse vorgelegt werden, bevor das Unfallopfer den Eigenanteil fordern kann.

Für alle Kosten, die nach der Konsolidierung der Unfallfolgen entstanden sind, muss eine ärztliche Bescheinigung oder ein ärztliches Gutachten vorliegen, das den ursächlichen Zusammenhang dieser Kosten zu den Unfallfolgen bestätigt.

## 1.2 Die Fahrtkosten

Die Fahrtkosten zum Krankenhaus, zu den ärztlichen Untersuchungen, den Apotheken usw. werden durchschnittlich mit 0,30 € pro Kilometer entschädigt. Wichtig ist, zeitig eine genaue Aufstellung dieser Kosten vorzunehmen, da oftmals erst Monate oder Jahre nach dem Unfall mit der Versicherungsgesellschaft oder vor Gericht abgerechnet wird.

Auch die Fahrtkosten der Verwandten für die Besuche im Krankenhaus können gefordert werden. Für öffentliche Verkehrsmittel muss der Beleg der effektiv entstandenen Kosten hinterlegt werden.

## 1.3 Die Unkostenpauschale

Die indikative Tabelle sieht eine Pauschalentschädigung zwischen 63 € und 125 € für die entstandenen Schreibkosten, Telefonkosten usw. vor. Das Unfallopfer hat jedoch die Möglichkeit den effektiv erlittenen Schaden zu fordern, falls die entsprechenden Belege vorliegen (Telefonrechnung).

## 2. Der Schadenersatz für den moralischen und den materiellen Schaden während der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen den Begriffen der Invalidität und der Arbeitsunfähigkeit.

Die Invalidität ist ein medizinischer Begriff und bezeichnet die anatomische und funktionelle Beeinträchtigung des Menschen, unabhängig von der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dieser Person.

Die Arbeitsunfähigkeit ist die Unfähigkeit lukrative Aktivitäten in Anbetracht der Ausbildung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Milieus des Verkehrsoffiziers auszuüben. Diese Arbeitsunfähigkeit äußert sich sowohl durch die wirtschaftliche Beeinträchtigung des Betroffenen als auch durch die Notwendigkeit zusätzliche Anstrengungen in der beruflichen Tätigkeit ausüben zu müssen.

Bei Verletzungen ordnen die Gerichte in Belgien ein medizinisches Gutachten an. Der Gutachter legt dann sowohl den jeweiligen Prozentsatz der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität und den Prozentsatz der endgültigen Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit fest. Die jeweiligen Prozentsätze können unterschiedlich sein.

Die belgischen Gerichte unterscheiden zwischen der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsperiode und dem Dauerschaden. Das Datum der Konsolidierung der Verletzungen legt hier den Beginn des Dauerschadens fest. Die Konsolidierung ist der Zeitpunkt an dem die medizinische Situation des Verletzten sich stabilisiert hat und laut den ärztlichen Einschätzungen eine weitere medizinische Behandlung keinen Einfluss auf die Verletzungen haben wird.

Die Gerichte unterscheiden zwischen dem vergangenen Schaden (vom Unfalltag bis zum Tag der Konsolidierung und vom Tag der Konsolidierung bis zum Tag der Urteilsverkündung) und dem zukünftigen Schaden (ab dem Tag der Urteilsverkündung).

## 2.1 Der moralische Schadenersatz

Der moralische Schadenersatz umfasst alle Beschwerden, Schmerzen und Unannehmlichkeiten, die das Opfer durch die Verletzungen erleidet und entspricht in etwa dem Begriff des Schmerzensgeldes.

Die Höhe des moralischen Schadenersatzes richtet sich nach dem Prozentsatz der Invalidität. Bei 100% Invalidität erhält das Opfer 25 € pro Tag. Diese Summe reduziert sich prozentual mit dem Prozentsatz der Invalidität, z.B. bei 75% Invalidität erhält das Opfer 18,75 €, bei 50% Invalidität 12,50 € usw.

Bei einem Krankenhausaufenthalt werden 31 € pro Tag gewährt.

Bei schwerwiegenden Verletzungen können auch höhere Entschädigungen ausgezahlt werden, was jedoch eher selten der Fall ist, wie z.B. 45 € pro Tag<sup>1</sup>.

Bei außergewöhnlichen Schmerzen wird ein zusätzliches Schmerzensgeld gewährt, das sogenannte „pretium doloris“. Dieses Schmerzensgeld wird durch den medizinischen Sachverständigen in einer Skala von 1 bis 7 Schweregraden eingeschätzt und mit 2,50 € pro Tag pro Schweregrad vergütet.

Die letzte indikative Tabelle berücksichtigt jedoch nur dieses pretium doloris ab einem Schweregrad von 4/7.

## 2.2 Der Haushaltsschaden

Sollte das Unfallopfer durch die erlittenen Verletzungen nicht mehr in der Lage sein die Haushaltsarbeiten zu übernehmen, so besteht der Anspruch auf einen sogenannten Haushaltsschaden. Dieser Schaden wird entweder auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung einer Haushaltshilfe vergütet oder durch eine Pauschalentschädigung, wenn z.B. Familienmitglieder die Haushaltsarbeit für das Unfallopfer übernommen haben und somit eine entsprechende Rechnung nicht vorgelegt werden kann.

Die Rechtsprechung gewährt eine Entschädigung von 17,50 € pro Tag für einen 2-Personenhaushalt. Diese Summe wird auf 25 € erhöht für einen Haushalt mit einem Kind und jeweils um 5 € pro zusätzlichem Kind zu Lasten.

Ohne gegenteilige Angabe geht die Rechtsprechung davon aus, dass 65% dieses Haushaltsschadens durch die Ehefrau beansprucht werden können, während 35% auf den Ehemann fallen.

## 2.3 Der materielle Schaden

Das Unfallopfer hat Anrecht auf Erstattung des Einkommensverlustes. Es handelt sich hierbei um den effektiven Einkommensverlust, der nachgewiesen werden muss (nach Abzug der Summen, die der Arbeitgeber oder eine Krankenkasse oder eine Versicherung gezahlt hat).

Sollte das Unfallopfer seine Arbeit vorzeitig wieder aufnehmen, obwohl theoretisch noch eine Arbeitsunfähigkeit bestand, so hat diese Person Anrecht auf eine Entschädigung wegen der sogenannten „erhöhten Anstrengungen“, die durch die Gerichte mit einer Pauschalentschädigung von 20 € pro Tag der 100%igen Arbeitsunfähigkeit vergütet werden. Bei einem geringeren Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit verrin-

<sup>1</sup> Entscheid Appellationshof Lüttich, 23. 9. 2004, in Sachen K. gegen S., Aktenzeichen 2002 AL 906

gert sich diese Entschädigung entsprechend (z.B. 10 € pro Tag bei 50%iger Arbeitsunfähigkeit, 5 € pro Tag bei 25%iger Arbeitsunfähigkeit...).

## 2.4 Der Verlust eines Schuljahres

Sollte das Unfallopfer durch die Verletzungen ein Schuljahr verlieren, kann ein Anspruch auf einen moralischen Schadenersatz geltend gemacht werden, der in der neuen indikativen Tabelle mit 3.750 € festgelegt wird. Hinzu kommt ein materieller Schaden, der zwischen 1.000 € und 4.000 € beträgt je nach Art des Studiums von Primarschule bis zum Universitätsstudium. Das Unfallopfer kann auch den effektiv erlittenen Verlust geltend machen, z.B. ein Student, der sich im letzten Studienjahr befand und bereits einen unterzeichneten Arbeitsvertrag vorzeigen kann.

## 3. Der Schadenersatz für den moralischen und den materiellen Schaden für die Dauerinvalidität und/oder die Dauerarbeitsunfähigkeit

Die Rechtsprechung sieht 3 verschiedene Möglichkeiten der Entschädigung des Dauerschadens vor.

### 1. Die Entschädigung durch eine Rente

Die indizierte monatliche Rente stellt die vollständigste und geeignetste Entschädigungsmöglichkeit dar, insofern sie dem Unfallopfer für die Zukunft eine gesicherte monatliche Einkommensquelle garantiert. Darüber hinaus hat die Rente den Vorteil, dass das Unfallopfer nicht den Risiken ausgesetzt wird, die mit der Verwaltung einer hohen Kapitalsumme zusammen hängen. Diese Methode wird jedoch nur selten von den Gerichten angewandt, da sie zum einen den Nachteil hat, dass sie nur schwer zu berechnen ist und zum anderen, dass eine neue Diskussion entstehen kann, sobald die Situation des Opfers sich in Zukunft verändern könnte.

### 2. Die Entschädigung durch die Methode der Kapitalisierung

Durch diese Methode wird der zukünftige Schaden errechnet und durch ein Kapital ausgezahlt. Das Unfallopfer erhält somit eine Abfindung. Die Kapitalisierung ist die meist angewandte Methode für die Entschädigung des materiellen Schadens (ab 15% Dauerschaden). Seit einigen Monaten gewähren verschiedene Gerichte in Belgien auch für den moralischen Schadenersatz eine Kapitalisierung.

Zur Ausrechnung der Entschädigung wird der Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, das Alter des Unfallopfers sowie die Kosten, die zu vergüten sind oder das Einkommen, das zu ersetzen ist, berücksichtigt.

### 3. Die Pauschalentschädigung

Falls die Entschädigungsmethoden der Rente oder der Kapitalisierung nicht möglich sein sollten, wird eine Pauschalentschädigung ausgezahlt. Dies ist meistens der Fall, wenn nicht genügend Beweisunterlagen für den eigentlichen Schaden vorliegen, z.B. wenn das Unfallopfer noch nicht berufstätig ist und somit ein effektiver Einkommensverlust für die Zukunft nicht errechnet werden kann.

Die letzte indikative Tabelle hat neue Entschädigungen festgelegt, die sich nach dem Alter des Opfers richten. Es handelt sich hierbei um eine Pauschalentschädigung sowohl für den moralischen als auch für den materiellen Schaden.

Die Hälfte dieser Summen wird berücksichtigt, wenn lediglich der moralische Schaden zu ersetzen ist.

bis 15 Jahre	2 200,00 €
bis 25 Jahre	2 062,00 €
bis 30 Jahre	1 925,00 €
bis 35 Jahre	1 925,00 €
bis 40 Jahre	1 787,00 €
bis 45 Jahre	1 650,00 €
bis 50 Jahre	1 512,00 €
bis 55 Jahre	1 375,00 €
bis 60 Jahre	1 237,00 €
bis 65 Jahre	962,00 €
bis 70 Jahre	825,00 €
bis 75 Jahre	687,00 €
bis 80 Jahre	550,00 €
bis 85 Jahre	412,00 €
über 85 Jahre	275,00 €

Diese Summen werden pro Prozentsatz des Dauerschadens gewährt.

### 3.1 Der moralische Schadenersatz

Wie bereits für die zeitweilige Arbeitsunfähigkeitsperiode erläutert beinhaltet der moralische Schadenersatz eine Pauschalvergütung für alle Beschwerden, Schmerzen und Unannehmlichkeiten, die das Opfer durch die Verletzungen erlitten hat.

In den meisten Fällen haben die Gerichte in der Vergangenheit diesen moralischen Schadenersatz aufgrund einer Pauschalsumme entschädigt (siehe die indikative Tabelle: 50% der o.g. Summen). Insofern die indikative Tabelle lediglich einen hinweisenden Charakter hat, sind die Gerichte nicht verpflichtet, diese Entschädigungssummen zu berücksichtigen. Der zuständige Richter ist immer berechtigt nach freiem Ermessen für jeden konkreten Einzelfall die Entschädigung festzulegen, je nach Art und Schwere der Verletzung, Alter des Unfallopfers, der besonderen Umstände des Unfalls usw. z.B. Unfallopfer 39 Jahre, 6% Invalidität, moralischer Schadenersatz 1.150,00 € pro Prozentsatz, es sei 6.900,00 €<sup>2</sup>; Unfallopfer 41 Jahre, 15% Invalidität, 1.108,00 € pro Prozentsatz, es sei 16.620,00 €<sup>3</sup>; Unfallopfer 36 Jahre, 3% Invalidität, 1.195,00 € pro Prozentsatz, es sei 3.585,00 €<sup>4</sup>.

Die Methode der Kapitalisierung des moralischen Schadenersatzes wird seit einigen Monaten durch verschiedene Gerichte angewandt und entspricht einer Entschädigungsmethode, die der wahrscheinlichen Lebensdauer des Opfers besser Rechnung trägt und gerade für jüngere Unfallopfer eine wesentlich höhere Entschädigung vorsieht, als die o.g. Pauschalentschädigung pro Prozentsatz des Dauerschadens, die in der indikativen Tabelle vorgesehen ist.

Das Gericht Erster Instanz zu Eupen hat in Berufungsinstanz in einer Angelegenheit eines Unfallopfers mit einem Alter von 44 Jahren und einer Dauerinvalidität von 60% wie folgt entschieden: „Das Unfallopfer bittet um die Kapitalisierung ihres andauernden moralischen Schadens. Die beklagte Partei widersetzt sich dem mit der Begründung, eine Kapitalisierung würde die Verringerung des moralischen Schadens im Laufe der Zeit nicht genügend in Betracht ziehen. Die Behauptung, laut welcher der moralische Schaden sich im Laufe der Zeit lindern würde, entbehrt jeglicher vernünftiger Grundlage. Die Kapitalisierung ermöglicht es, ein Opfer vollständig und gerecht zu entschädigen, insofern diese Methode sowohl der wahrscheinlichen Lebensdauer des Opfers als auch dem Gewinn, der durch eine vorgezogene Zahlung entsteht, Rechnung trägt. Die Festlegung eines Tagessatzes für den moralischen Schaden nach freiem richterlichem Ermessen, beeinträchtigt den Vorzug der Kapitalisierung nicht im

<sup>2</sup> Polizeigericht Eupen, Urteil 16. 1. 2009, Aktenzeichen 15 08, N. / B.,

<sup>3</sup> Polizeigericht Eupen, Urteil 11. 7. 2008, Aktenzeichen 44 07, S. / M.,

<sup>4</sup> Polizeigericht Sankt-Vith, 20. 11. 2007, Aktenzeichen 223, O. / B.

geringsten Maße, insofern dieser Tagessatz für die Berechnung des Schadens während der zeitweiligen Invaldität ebenfalls benutzt wird. Ein Tagessatz von 25 € für eine 100%ige Invaldität ist angemessen und entspricht einer gefestigten Rechtsprechung. Somit kann der andauernde moralische Schaden des Unfallopfers wie nachstehend ermittelt werden:

$$25 \text{ € pro Tag} \times 365 \text{ Tage} \times 60\% \text{ Invaldität} \times \text{Kapitalisierungskoeffizient von } 18,820 = 103.039,50 \text{ €}^{5}$$

Bei Anwendung der Pauschalentschädigung der indikativen Tabelle hätte dieses Unfallopfer mit 44 Jahren Anrecht auf 825 € pro Prozentsatz und hätte somit bei einer 60%igen Invaldität einen Schadenersatz von lediglich 49.500,00 € erhalten!

Siehe auch Urteil Gericht Erster Instanz zu Eupen, Berufungskammer, 25. 2. 2009, Kanzleinummer 65, F./S.: Unfallopfer 57 Jahre, 37% Invaldität, kapitalisierter zukünftiger moralischer Schadenersatz 55.235,45 €. Bei Anwendung der Pauschalentschädigung der indikativen Tabelle hätte das Unfallopfer 37 x 618,50 € erhalten, es sei lediglich 22.884,50 €!

Es gilt somit in Zukunft gerade für die Entschädigungen des moralischen Schadenersatzes unbedingt darauf zu achten, dass die vorteilhafteste Entschädigungsmethode angewandt wird. Bei außergerichtlichen Entschädigungen verweisen die Versicherungsgesellschaften bewusst auf die indikative Tabelle, die wesentlich geringere Summen vorsieht, als die Methode der Kapitalisierung ermöglicht.

### 3.2 Der materielle Schaden

Es handelt sich hierbei um den vorhersehbaren Verlust beruflicher Einkünfte. Der Schadensanspruch entsteht, wenn das Unfallopfer aufgrund der Verletzungen einen Einkommensverlust erleidet oder zusätzliche erhöhte Anstrengungen erbringen muss um keinen Einkommensverlust zu erleiden. Auch der Verlust der Arbeitsstelle kann diesen Schadenersatzanspruch rechtfertigen.

Die Entschädigungen, die die neue indikative Tabelle vorsieht wurden bereits vorher erläutert.

Bei der Methode der Kapitalisierung erhält das Unfallopfer eine Entschädigung, die errechnet wird, indem das Durchschnittsgehalt der letzten Monate vor dem Unfall mit dem Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit und einem Koeffizienten multipliziert wird, der an die Lebensdauer der Erwerbsfähigkeit des Opfers und die frühzeitige Auszahlung der Entschädigung gebunden ist. Die Rechtsprechung sieht vor, dass die Methode der Kapitalisierung erst ab einem Arbeitsunfähigkeitssatz von 15% angewandt wird. Bei jüngeren Opfern, die noch keine Berufseinkünfte beziehen, kann ein fiktives Einkommen errechnet werden, d.h. ein sogenannter zukünftiger Lohn.

Selbst bei einer nicht vollständigen Arbeitsunfähigkeit kann das Gericht von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ausgehen, wenn die bleibende Erwerbsfähigkeit keiner ökonomischen Realität entspricht, so dass anzunehmen ist, dass das Unfallopfer vollständig aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleibt<sup>6</sup>.

Das Gericht kann auch mögliche zukünftige Lohnerhöhungen in der Berechnung des Einkommensverlustes berücksichtigen.

Der oberste Gerichtshof hat im Übrigen entschieden, dass für den erlittenen materiellen Arbeitsunfähigkeitsschaden alle Lohnfortzahlungen oder Krankengelder, die das Unfallopfer erhalten hat, nicht von der Entschädigungssumme, die der Unfallverantwortliche zu zahlen hat, abzuziehen sind, es sei denn, es würde sich um einen Arbeitsunfall handeln<sup>7</sup>.

Zur Berechnung des Grundlohnes wird lediglich das Nettoeinkommen berücksichtigt. Das Unfallopfer kann jedoch steuerliche Vorbehalte für die Zukunft äußern. Dies bedeutet, dass eine zukünftige Besteuerung des ausgezahlten materiellen Schadens bei dem Unfallverantwortlichen geltend gemacht werden kann.

### 3.3 Der Haushaltsschaden

Ebenso wie der moralische Schaden wird der Haushaltsschaden bis zum Ableben des Unfallopfers andauern. Dieser Haushaltsschaden kann auf Grundlage der Entschädigungen berechnet werden, die für die zeitweilige Arbeitsunfähigkeitsperiode vorgesehen sind.

Der Haushaltsschaden beträgt z.B. 17,50 € für einen 2-Personen-Haushalt, wovon 65% der Ehefrau zugesprochen werden, es sei 11,376 € pro Tag. Ein 57 Jahre altes Unfallopfer mit 37% Invaldität hat somit Anrecht auf einen Haushaltsschaden von:

$$11,375 \text{ € pro Tag} \times 365 \text{ Tage} \times 37\% \times \text{Kapitalisierungskoeffizient } 16,36 = 25.132,13 \text{ €}^8$$

### 3.4 Der ästhetische Schaden

Der ästhetische Schaden vergütet den unschönen oder unangenehmen Anblick der erlittenen Verletzungen, z.B. durch Narben oder Verbrennungen aber auch Hinken oder Fortbewegung in einem Rollstuhl. Der medizinische Sachverständige schätzt den ästhetischen Schaden in einer Skala von 7 Schweregraden ein und berücksichtigt unter anderem die sichtbare Stelle der Verletzung, das Alter und das Geschlecht des Unfallopfers. Es ist immer anzuraten, dem Gericht zusätzliche Unterlagen wie z.B. Photos vorzulegen. Das Gericht kann auch das persönliche Erscheinen des Unfallopfers vorsehen, um es dem Richter zu ermöglichen selbst den ästhetischen Schaden einzuschätzen.

Die neue indikative Tabelle sieht folgende Entschädigungen vor, die nach dem Schweregrad und dem Alter des Opfers festgelegt werden.

Alter	1/7	2/7	3/7	4/7	5/7	6/7	7/7
	geringfügig	sehr leicht	leicht	mittelmäßig	gravierend	sehr gravierend	abstoßend
0-10	540 €	2150 €	4850 €	8625 €	10000 €*	15000 €*	25000 €*
11-20	520 €	2075 €	4700 €	8300 €			
21-30	490 €	2000 €	4400 €	7850 €			
31-40	450 €	1800 €	4100 €	7250 €			
41-50	400 €	1600 €	3600 €	6500 €			
51-60	350 €	1400 €	3100 €	5550 €			
61-70	275 €	1100 €	2600 €	4400 €			
71-80	200 €	800 €	1750 €	3100 €			
+81	115 €	450 €	1050 €	1850 €			

\* Mindestsumme (keine Höchstgrenze)

Vielfach gewähren die Gerichte höhere Entschädigungen als die Summen, die in der indikativen Tabelle vorgesehen sind, z.B. 5/7 auf der Skala von 7 Schweregraden: 37.500,00 €<sup>9</sup>, 5/7 auf der Skala von 7 Schweregraden: 47.500,00 €<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Urteil Gericht Erster Instanz zu Eupen, 22. 10. 2008, Kanzlei Nr.: 311, L./R.

<sup>6</sup> Urteil Gericht Erster Instanz zu Eupen, 22. 10. 2008, Kanzleinummer 311, L./R.

<sup>7</sup> siehe Kassation 2. 12. 1977, Pas. 1978, I, S. 381 und folgende

<sup>8</sup> Gericht Erster Instanz zu Eupen Berufungskammer, 25. 2. 2009, Kanzleinummer 65, F./S.

<sup>9</sup> Polizeigericht Lüttich, 12. 12. 1996, veröffentlicht in „Le préjudice corporel“: F. Piedboeuf N. Simar, Th. Papart, édition du jeune barreau de Liège, 1997

<sup>10</sup> Brüssel 20. 2. 1996, in R.G.A.R. 1997, Nr. 12822

### 3.5 Die Hilfe einer Drittperson

Oftmals sind die Verletzungen des Unfallopfers derart schwerwiegend, dass eine Betreuung durch eine Drittperson notwendig ist. Das Unfallopfer oder seine Anverwandten entscheiden über die Wahl der Hilfe leistenden Personen und sind somit nicht verpflichtet ausgebildetes Personal einzustellen. Die Inanspruchnahme der Hilfe von Drittpersonen ist immer dann gegeben, wenn die alltäglichen Handlungen durch das Unfallopfer nicht mehr selbst durchgeführt werden können. Der medizinische Sachverständige legt die tägliche Dauer dieser Hilfe einer Drittperson fest.

Für eine Haushaltshilfe ohne besondere Ausbildung und Qualifikation gewähren die Gerichte zwischen 7 und 10 € Stundenlohn. Je nach Schwere der Verletzung kann diese Entschädigung für die Zukunft kapitalisiert werden, z.B. Unfallopfer, 36 Jahre, 30 Minuten pro Tag Hilfe einer Drittperson x 7 € pro Stunde ergibt 1.277,50 € pro Jahr x Kapitalisierungsfaktor 23,701 = 30.278,03 €<sup>11</sup>; 100%ige Invalidität, Hilfe einer Drittperson während 24 Stunden am Tag, Entschädigung pro Stunde 10 € = 240 € pro Tag = 87.600 € pro Jahr, Kapitalisierungskoeffizient 10,57628; ergibt 926.482 €<sup>12</sup>.

### 3.6 Der sexuelle Schaden oder „pretium voluptatis“

Dieser Schaden beinhaltet unter anderem die Unmöglichkeit eine sentimentale und intime Beziehung einzugehen, sowie den daraus entstehenden Verzicht auf Nachwuchs. Es handelt sich um einen getrennten Schadensposten, der weder dem ästhetischen Schaden, noch dem moralischen Schaden, noch dem Schadensposten der Einbuße an Lebensqualität entspricht.

Die Gerichte gewähren zum Teil hohe Entschädigungen (siehe Appellationshof Lüttich: 50.000,00 €): „Der Betrag von 50.000 € scheint keineswegs übertrieben unter anderem, weil aus den oben erwähnten Gründen diese Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht nur einen zeitlich begrenzten Bruchteil, sondern den ganzen Lebenslauf des Opfers betreffen<sup>13</sup>“.

### 3.7 Die Einbuße an Lebensqualität

Für diesen Schadensposten ist die Rechtsprechung noch sehr unterschiedlich. Die indikative Tabelle sieht diese Entschädigung nur in Ausnahmesituationen vor, z.B. bei einem leidenschaftlichen Sportler, der durch den Unfall seine Hobbys nicht mehr ausüben kann.

Der Appellationshof zu Lüttich hat hierzu eine Entschädigung von 125.000 € gewährt für ein Unfallopfer, das durch den starken Gehörschaden nicht mehr seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Musiker nachgehen kann: „Die Tendenz der Rechtsprechung führt zu einer größeren Berücksichtigung dieses Postens, was bei einer immer mehr auf die Freizeitgestaltung orientierten Gesellschaft auch angebracht ist. Im vorliegenden Streitfall ist eine besonders hohe Entschädigung vorzusehen, da das Unfallopfer nur noch sehr beschränkte Freizeitmöglichkeiten hat“<sup>14</sup>.

In einer weiteren Entscheidung hat der Appellationshof festgestellt: „Im vorliegenden Streitfall ist eine besonders hohe Entschädigung vorzusehen, da das Unfallopfer nicht auf das Betreiben irgend einer speziellen Sportart oder Tätigkeit verzichten muss, sondern nur noch sehr beschränkte Freizeitmöglichkeiten hat und dies über eine sehr lange Zeitspanne da das Unfallopfer den Unfall schon als Kind erlitten hat. Aufgrund der angeführten Argumentation kann eine Entschädigung von 75.000 € angenommen werden.“<sup>15</sup>

### 4. Die Schadenersatzansprüche der Erben des verstorbenen Unfallopfers

Die Erben und Anverwandten eines Unfallopfers haben Anrecht auf verschiedene Entschädigungen.

#### 4.1 Die Erstattung der Kosten

Die Anverwandten des Unfallopfers haben Anrecht auf Rückerstattung der Beerdigungskosten, die sowohl die eigentlichen Bestattungskosten, als auch die Traueranzeigen, das Grab, die Trauerkleidung und die Rückführungskosten des Verstorbenen beinhalten. Übertriebene oder zu aufwendige Kosten werden nicht erstattet. Berücksichtigt wird ebenfalls die Tatsache, dass diese Kosten allgemein sogenannte „verfrühte Ausgaben“ darstellen. (Wenn die wahrscheinliche Überlebenszeit desjenigen, der diese Kosten trägt über der zu erwartenden Lebenszeit des Unfallopfers liegt, so dass derjenige, der die Kosten trägt, ohne den Unfall diese Kosten auch hätte tragen müssen, wie z.B. die Kinder für ihre verstorbenen Eltern). In diesem Fall kann das Gericht eine Reduzierung der Kosten vornehmen.

Die Erbschaftssteuer und die notariellen Kosten zur Abwicklung der Erbschaft werden nicht erstattet.

#### 4.2 Der moralische Schadenersatz

Den Anverwandten steht eine moralische Entschädigung für den Verlust des Verstorbenen zu. Die neue indikative Tabelle sieht folgende Entschädigungen für den Verlust der Anverwandten vor:

Ehepartner oder Lebenspartner	12.500,00 €
Verlobter	5.000,00 €
Elternteil	7.500,00 €
oder die Hälfte, falls das Kind nicht mehr zu Hause wohnt	
Kind, das zu Hause wohnt	12.500,00 €
Kind, das nicht mehr zu Hause wohnt	5.000,00 €
Geschwister, zu Hause wohnend	2.500,00 €
Geschwister, nicht mehr zu Hause wohnend	1.500,00 €
Schwiegermutter/-vater im gleichen Haushalt	5.000,00 €
Schwiegermutter/-vater, nicht im gleichen Haushalt	2.500,00 €
Schwiegertochter/-sohn im gleichen Haushalt	5.000,00 €
Schwiegertochter/-sohn nicht im gleichen Haushalt	2.500,00 €
Großeltern im gleichen Haushalt	2.500,00 €
Großeltern nicht im gleichen Haushalt	1.250,00 €
Enkelkind im gleichen Haushalt	2.500,00 €
Enkelkind nicht im gleichen Haushalt	1.250,00 €
Schwiegereltern im gleichen Haushalt	1.750,00 €
Schwiegereltern nicht im gleichen Haushalt	1.150,00 €

Falls eine besonders enge Beziehung zu dem verstorbenen Unfallopfer nachgewiesen wird, kann das Gericht auch höhere Entschädigungen zusprechen. Berücksichtigt werden auch die konkreten Umstände, wie z.B. das Alter der betroffenen Person, die Umstände des Unfalls, die Dauer der Beziehung usw.

Siehe Strafgericht Namur: „Es obliegt dem Gericht den moralischen Schaden, den die Mutter des verstorbenen Kindes erlitten hat, konkret einzuschätzen und nicht nur die Entschädigung anzuwenden, die die indikative Tabelle vorsieht. Es obliegt somit dem Gericht diese Pauschale zu verwerfen, wenn die besonderen Umstände des Unfalls außergewöhnlich schwerwiegend sind. Das Gericht spricht jedem Elternteil des verstorbenen Kindes eine Schmerzensgeld von 25.000 € zu“<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> Appellationshof Lüttich, 23. 9. 2004, Aktenzeichen 2002 AL 906, K / S

<sup>12</sup> Appellationshof Lüttich, Entscheid 14. 9. 2006, Aktenzeichen 2006, IC/3

<sup>13</sup> Entscheid 1. 3. 2001, Aktenzeichen 1999 AL 1669, P / J.

<sup>14</sup> Appellationshof Lüttich, Entscheid vom 23. 9. 2004, Aktenzeichen 2002 AL 906 K. / S.

<sup>15</sup> Appellationshof Lüttich, Entscheid 1. 3. 2001, Aktenzeichen 1999 AL 1669 P / J.

<sup>16</sup> Strafgericht Namur v. 20. 1. 2004, J.T. 2004, S. 525

Siehe auch Polizeigericht Eupen: „*Es steht fest, dass die Verstorbene die einzige Schwester des Klägers war. Es muss auch bedacht werden, dass ein besonders tragischer Umstand darin bestand, dass sie zu Tode kam, als sie sich bei ihrem Onkel und ihrer Tante zu Besuch befand und dass der Kläger, der nun das letzte Kind der Eheleute ist, welches im Elternhaus lebt, nicht nur sein Leid zu tragen hat, sondern auch noch das Leid der Eltern aufzufangen hat. Es wird von niemandem in Frage gestellt, dass der Kläger einen bedeutenden moralischen Schaden erlitten hat und erleidet, den es möglichst genau zu entschädigen gilt, der aber perse nicht exakt beziffert werden kann. Daher schätzt das Gericht den für diesen Schaden zu zahlenden Betrag nach freiem richterlichen Ermessen auf 3.000,00 €<sup>17</sup>“.*

#### 4.3 Der materielle Schaden

Die Anverwandten, die einen Nutzen aus den beruflichen Einkünften des verstorbenen Unfallopfers bezogen, erleiden durch das Ableben des Unfallopfers einen persönlichen Schaden. Dies betrifft vor allen den Ehepartner, den Lebensgefährten und die Kinder des Verstorbenen.

Gefordert werden kann jedoch nur der Teil der Einkünfte, der auch effektiv für den Anspruchsteller persönlich bestimmt war, d.h. dass der Anteil der persönlichen Lebenshaltungskosten des Unfallopfers bestimmt werden muss. Das Gericht entscheidet somit von Fall zu Fall welche Summe als persönliche Unterhaltskosten des Unfallopfers von den Gesamteinkünften abzuziehen ist. Die entsprechende Schätzung basiert auf das Alter des überlebenden Ehepartners und der Kinder, der Tatsache, ob das Opfer Alleinverdiener war oder ob auch andere Mitglieder des Haushaltes Berufseinkünfte hatten, die Höhe der Einkünfte, den Lebensstandard der Familie, den Beruf des Opfers, sowie das Vorhandensein von Erbsparnissen.

In den meisten Fällen liegt der Prozentsatz, der als persönliche Unterhaltskosten des Opfers abzuziehen ist zwischen 20 und 50%. Je größer die Familie ist, desto geringer sind die persönlichen Unterhaltskosten des Unfallopfers.

Renten, die z.B. die Witwe des verstorbenen Unfallopfers erhält, werden nur dann von den Entschädigungen abgezogen, wenn sie als Ausgleich des verlorenen Einkommens dienen, z.B. die Zahlungen der Berufsgenossenschaften, die das verlorene Einkommen des verstorbenen Ehegatten ausgleichen sollen. Witwenrenten, die die Ehefrau auch erhalten hätte, wäre ihr Ehegatte nicht bei einem Arbeitsunfall verstor-

ben, werden nicht von den Entschädigungen abgezogen, die der Unfallverantwortliche zahlen muss, da diese Renten eine andere Grundlage haben, als die Entschädigungen, die der Unfallverantwortliche zu zahlen hat. Das gleiche gilt z.B. für vertragliche Alters- oder Hinterbliebenenversicherungen, die der ehemalige Arbeitgeber des Verstorbenen zahlt.

#### 4.4 Der Haushaltsschaden

Der überlebende Ehepartner kann einen Haushaltsschaden fordern für den Verlust der Hilfe des verstorbenen Ehepartners bei der Bewältigung der Haushaltsarbeit. Meistens gehen die Gerichte von einer Aufteilung der Haushaltsarbeit von 65% bei der Ehefrau und 35% beim Ehemann aus. Die Eigenkosten des verstorbenen Ehepartners müssen von der Entschädigung abgezogen werden (siehe Urteil Polizeigericht Sankt-Vith, 5. 10. 2004, Kanzleinummer 226, R. / C.: „*Herr R. hat vorgetragen, dass seine Ehefrau alle Haushaltsarbeiten ausgeführt hat, da er aufgrund seiner beruflichen Belastung keine Möglichkeit hatte, seiner Frau zu helfen. Dem widersprechen seine Angaben bei dem Sachverständigen, dem er erklärt hat, dass er bis zum Unfall den Unterhalt des Hauses und des Gartens selbst vorgenommen hat. Daraus schließt das Gericht, dass die gemäß einer gefestigten Rechtsprechung gemachte Aufteilung der Haushaltsarbeit von 65% bei der Ehefrau und 35% beim Ehemann auch in casu gemacht werden kann. Gemäß einer gefestigten Rechtsprechung wird der Wert der Haushaltsarbeit bei 18 € täglich für einen kinderlosen Haushalt eingeschätzt. Somit liegt der Wert der Haushaltsarbeit der Frau R. bei 11,70 € täglich, es sei 18 € x 65%. Dies macht einen Jahreswert von 4.240,50 € aus. Es muss andererseits aber auch bedacht werden, dass ein Familieneinkommen sowohl dazu dient die Ausgaben der Familie als auch die persönlichen Ausgaben der verschiedenen Familienmitglieder zu bestreiten. Im Falle eines Unfalls mit Todesfolge ist es so, dass der Posten persönliche Ausgaben des Unfallopfers, nach dem Unfall wegfällt. In casu kann es also nur dann zu einem materiellen Verlust des Klägers kommen, sollte der Posten persönliche Ausgaben der Frau R. angesichts des Einkommens von Herrn R. zum Unfallzeitpunkt niedriger sein als der Wert ihrer Haushaltsarbeit, wo auch noch zu berücksichtigen wäre, um wie viel die Steuerbelastung des Herrn R. nach dem Tode seiner Ehefrau angehoben wurde, zumal die Person zu Lasten bei der Steuerberechnung nicht mehr berücksichtigt wurde. Die zur Berechnung dieses Schadens notwendigen Unterlagen müssen vorgelegt werden“.*

<sup>17</sup> Polizeigericht Eupen v. 16. 9. 2005, Aktenzeichen 54/04, N/M.

## PEOPIL Jahreskonferenz 2009 Abwicklung von Personenschäden in Europa

Malta, 4. bis 6. 6. 2009

150 Teilnehmer aus Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung und Versicherungswirtschaft trafen sich vom 4. bis 6. 6. 2009 zur Jahreskonferenz der Vereinigung der europäischen Personenschadenersatz-Juristen (PAN EUROPEAN ORGANISATION OF PERSONAL INJURY LAWYERS, PEOPIL).

Auf der Tagesordnung standen Referate, die sich mit dem Schadenersatz in Europa und Amerika befassten sowie Erfahrungen mit der Regulierung grenzüberschreitender Unfälle im Straßenverkehr und in Hotelbetrieben. Für die tägli-

che Arbeit – insbesondere der Anwaltschaft – waren die Aussagen zur Rehabilitation bei schweren Verletzungen sowohl aus Anwalts- als auch Versicherer- und medizinischer Warte von großem Nutzen.

Der scheidende Präsident **John Pickering, England**, ging in seiner Begrüßung auf die Arbeit von PEOPIL ein. Insbesondere verwies er auf die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Rechtsverfolgungskosten in den Katalog der bei Unfällen zu ersetzenden Schäden.